

SATZUNG (Stand 06.04.2021)

des Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Weser e.V.

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen „**DRACHEN- und GLEITSCHIRMFLIEGERCLUB WESER e.V.**“.
- II. Der Sitz ist in Bremen.
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt den Zusammenschluss der Drachen- und Gleitschirmflieger im Großraum Bremen dar. Jede politische, militärische, konfessionelle oder gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

II.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Pflege des Drachen- und Gleitschirmsports und die Sportausübung mit Hängegleiter und Gleitschirmen aller Art sowie die Fürsorge für die Jugend durch fachliche Ausbildung in den genannten Sportarten. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen staatlichen und sportlichen Stellen, insbesondere gegenüber dem „Landessportbund“.

III.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

IV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V.

der Verein ist ein Idealverein im Sinne von § 21 BGB.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können vorläufige, ordentliche und passive Mitglieder angehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein. Der Beitritt erfolgt, um den Hängegleiter- und Gleitschirmsport auszuüben.

II.

Die Mitgliedschaft besteht für die ersten 12 Monate auf Probe. Danach wird sie durch den Vorstand entweder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt oder ohne Angabe von Gründen beendet.

III.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft den Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

IV.

Passiver Mitglieder nehmen nicht am Flugbetrieb des Vereins teil.

V.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Zeitablauf bei probeweiser Mitgliedschaft (Ablauf der Probezeit ohne Entscheidung über eine endgültige Mitgliedschaft).
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist bis einschließlich dem 13.08. eines jeweiligen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen, die Beitragspflichten enden bei fristgerechter Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres.

Bei vorläufigen Mitgliedern ist ein Austritt oder ein Ausschluss durch den Vorstand jederzeit möglich. Der gezahlte Beitrag wird in diesem Fall für die nicht in Anspruch genommenen Monate erstattet. Die Windenpauschale wird in vollem Umfang erstattet. Das gilt nicht für die Aufnahmegebühr.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie sich unehrenhaft verhalten, das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährden oder in grober Weise gegen Bestimmungen oder Regeln des Flugbetriebes verstoßen. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. In jedem Fall ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich. Der Betroffene kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Darüber wird dann in der Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung getroffen.

§ 6 Mitgliederversammlung

I.

Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 15 Tagen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Für die Fristeneinhaltung entscheidet das Datum des Poststempels.

II.

Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

III.

In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorläufige und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Entscheidungen über Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Soweit Entscheidungen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, können sie durch den Vorstand allein wirksam gefällt werden.

IV.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch ein Mitglied des Vorstandes und ein weiteres Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

V.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Vereinsordnung und eine Flugbetriebsordnung. Änderungen der Vereins- und der Flugbetriebsordnung sind mit einfacher Mehrheit zulässig.

Über Änderungsanträge kann nur in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden, zu der mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingeladen worden ist.

§ 7 Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem ersten Stellvertreter
- c) dem zweiten Stellvertreter
- d) dem Kassierer.

II.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall gleichrangig der erste oder zweite Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

III.

Mit der Wahl des Vorsitzenden, des ersten und zweiten Stellvertreters ist intern die Aufgabenverteilung im Vorstand festzulegen.

- a) Vertretung des Vereins nach Außen, Verkehr mit Behörden, Schriftverkehr jeder Art
- b) Ressort Flugtechnik
- c) Ressort Flugausbildung und Überwachung.

IV.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gestellt ist. Vor Ablauf der Amtsperiode hat der Vorstand rechtzeitig die Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchführen zu lassen.

§ 8 Beitrag

I.

Von jedem Mitglied wird zur Durchführung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks des Vereins ein Jahresbetrag erhoben. Dieser darf ausschließlich für die satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

II.

Die Höhe des Mitgliedbeitrages legt der Vorstand fest.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die über ihre Tätigkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu geben haben. Vorgenommene Kassenprüfungen sind zu Protokoll zu nehmen. Die Kassenprüfer äußern sich Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

I.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des Vorstandes vorausgegangen sein.

II.

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

III.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, hier insbesondere des motorlosen Flugsports.

§ 11 Notwendige Ergänzungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

Ende

Fassung 06.04.2021